

Berlin

Prof. Hartmut Gaßner
Dr. Klaus-Martin Groth
Wolfgang Siederer
Katrin Jänicke
Caroline von Bechtolsheim
Dr. Achim Willand
Dr. Jochen Fischer
Dr. Frank Wenzel
Dr. Maren Wittzack
Dr. Gerrit Aschmann
Dr. Georg Buchholz
Jens Kröcher
Dr. Sebastian Schattenfroh
Prof. Dr. Jörg Beckmann
Dr. Joachim Wrase
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Dr. Markus Behnisch
Wiebke Richmann
Linus Viezens
Till Schwerkolt
Dr. Manuel Schwind
Dr. Benjamin Tschida
Franziska Kaschluhn
René Hermann
Daniela Weber
Gina Benkert
Stefanie Jauernik
Linda Reiche
Ida Oswald
Henriette Albrecht
Felix Anlauf
Sarah Hoesch
Maike Raether
Christian Steinhäuser, M.A.

HAFTPFLICHT: ABSICHERUNG UND KOMMUNIKATION

Bausteine für ein Haftpflichtkonzept
der Vulcan Energie Ressourcen GmbH
für ihre Geothermievorhaben

im Auftrag der Vulcan Energie Ressourcen GmbH

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz
Rechtsanwältin Lea Wiesmüller

Berlin, 17.03.2023

Registernummer: 00672-22

INHALT

I. Zusammenfassung zur Verwendung für die öffentliche Kommunikation	3
II. Sachverhalt und Fragestellung	7
III. Bergschadenshaftung	7
1. Gefährdungshaftung	7
2. Bergschadensvermutung	7
3. Verpflichtete	8
4. Haftungsumfang	8
a) Grundsätze	8
b) Konsequenzen für Zeitwert- und Neuwertentschädigung	11
c) Insbesondere: Abzug neu für alt	13
d) Bergrechtliche Haftungsbeschränkungen	16
IV. Absicherungskonzept der VER	16
1. Schadensvorsorge und Beweissicherung	16
a) Seismische Untersuchungen	17
b) Seismische Ereignisse bei Erschließung und Betrieb der Bohrungen	17
2. Schadenregulierung durch VER	19
3. Haftpflichtversicherung	20
a) Gegenstand der Versicherung	20
b) Deckungssummen	21
c) Umfang der Versicherung / Zeitwert und Neuwert	22
d) Haftung im Fall der Insolvenz	24
4. Bergschadensausfallkasse	25
5. Subsidiäre Staatshaftung	26
V. Empfehlungen für Absicherungskonzept und Öffentlichkeitsarbeit	26
1. Vertrauens- oder Ombudsperson	26
a) Qualifikation	27
b) Neutralität	27
c) Aufgaben und Befugnisse	28
d) Empfehlung	29
2. Maßstäbe für den Verzicht auf Vorteilsausgleich neu für alt	29
3. Schadenfonds	29
VI. Empfehlungen für politische Initiativen	30
1. Ombudsperson / Schlichtungsstelle Bergschaden	30
2. Staatliche Ausfallhaftung	31

I. Zusammenfassung zur Verwendung für die öffentliche Kommunikation

1. Erste Priorität der Vulcan Energie Ressourcen GmbH (VER) ist die Vermeidung von Schadensfällen. Das gilt sowohl für seismische Untersuchungen als auch für die Erschließung und den Betrieb der Geothermie- und Lithiumbohrungen. Beide Maßnahmen werden so geplant, dass Schäden weitestgehend vermieden werden. Für beide Maßnahmen erstellt VER Betriebspläne, die vom Bergamt geprüft und zugelassen werden müssen. So wird nicht nur von VER, sondern auch von den unabhängigen Experten der Bergbehörden geprüft, dass die erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist, um die Entstehung von Schäden durch seismische Untersuchungen und durch den laufenden Bohr- und Förderbetrieb von vornherein zu verhindern.
2. Bei seismischen Untersuchungen werden mit Hilfe von Spezialfahrzeugen, sogenannten Vibro-Trucks, Vibrationen erzeugt, um den geologischen Untergrund zu erkunden. Das Verfahren ist ähnlich wie Ultraschall-Messungen. Der Einsatz der Vibro-Trucks und die von ihnen erzeugten Vibrationen können in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Wege und Plätze und in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen im unmittelbaren Umfeld zu kleineren Schäden führen. VER rechnet auf Grundlage von Erfahrungen mit seismischen Erkundungen in ländlichen Gebieten in der Vergangenheit mit einer Schadenshöhe von unter 20.000 €. Bei der Seismik der badenova Wärmeplus im Breisgau sind fast keine Schäden aufgetreten.
3. VER lässt vorab an geeigneten Stellen Beweissicherungen durchführen, um feststellen zu können, ob sich der Zustand möglicherweise betroffener Gebäude vor und nach dem Einsatz der Vibro-Trucks verschlechtert hat. Werden kleinere bis mittlere Schäden festgestellt, sorgt VER nach Wahl des Geschädigten entweder unmittelbar für die Reparatur der Schäden oder leistet Ersatz.
4. Beim Abteufen von Bohrungen treten in aller Regel keine Schäden auf. Bei der Erschließung und dem Betrieb der Geothermie- und Lithiumbohrungen sind bei einer zuverlässigen Betriebsführung ebenfalls keine Schäden zu erwarten. Zu seismischen Ereignissen ist es in der Vergangenheit durch einen unsachgemäßen Druckaufbau beim Test- oder Förderbetrieb gekommen. Dabei war nur das Hochfahren der Anlage bei Betriebsbeginn mit seismischen Ereignissen verbunden. Dieses Hochfahren der Produktion wird heute mit der Überwachung der seismischen Aktivität im Untergrund gesteuert und, wenn notwendig über einen längeren Zeitraum gestreckt. Seither gewonnene Erfahrungen aus dem Betrieb der Geothermiekraftwerke Landau und Insheim bestätigen, dass solche seismischen Er-

eignisse auch im Oberrheingraben durch technische und organisatorische Maßnahmen verhindert werden können. So wird der Druckaufbau genau überwacht und beim Erreichen vorher bestimmter Schwellenwerte auf Werte begrenzt, bei denen keine seismischen Ereignisse auftreten. Die Anforderungen im Einzelnen werden in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen durch die Bergämter vor Betriebsbeginn im Rahmen des Betriebsplanzulassungsverfahrens geprüft und im laufenden Betrieb überwacht. Im Rahmen eines derart überwachten Betriebs ist es bisher in Insheim in über 9 Jahren Betrieb nicht mehr zu größeren seismischen Ereignissen gekommen. Bei den Schadensereignissen auf Grund von Geothermiebohrungen in der Nähe von Straßburg wurden diese Vorsichtsmaßnahmen leider nicht beachtet.

5. Soweit es bei bergbaulichen Tätigkeiten wie seismischen Messungen und Bohrungen zu Schäden kommen sollte, gelten dafür besondere und gegenüber dem allgemeinen Haftungsrecht strengere Haftungsregelungen des Bergschadensrechts. Der Gesetzgeber hat die Bergschadenshaftung als Gefährdungshaftung ausgestaltet, was bedeutet, dass der Bergbauunternehmer für Schäden, die durch seinen Bergbaubetrieb entstehen, verschuldensunabhängig haftet. Ferner erleichtert die sogenannte Bergschadensvermutung etwaigen Geschädigten die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Für Schäden im Einwirkungsbereich einer bergbaulichen Tätigkeit, die ihrer Art nach Bergschäden sein können, wird vermutet, dass sie durch den Bergbaubetrieb verursacht worden sind. Der Geschädigte muss also nicht beweisen, dass ein seismisches Ereignis, das zu einem Schaden an seinem Eigentum geführt hat, von dem Bergbauunternehmen verursacht wurde. Der Bergbauunternehmer muss vielmehr nur dann nicht haften, wenn er beweisen kann, dass ein schadensverursachendes seismisches Ereignis ausschließlich natürliche Ursachen hat oder ausschließlich von Dritten verursacht worden ist.
6. Wenn es zu Schäden gekommen sein sollte, richtet sich der Umfang der Haftung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen. Der Bergbauunternehmer hat den Geschädigten im Schadensfall wirtschaftlich möglichst so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Zu ersetzen sind deshalb die Reparaturkosten oder die Kosten einer Ersatzbeschaffung. Nur wenn eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung nicht möglich ist bzw. die dafür erforderlichen Aufwendungen unverhältnismäßig hoch sind, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Ersetzung des Minderwerts. Im Falle eines Totalschadens ist das der Zeit- oder Verkehrswert der beschädigten Sache.

7. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Haftungsrechts kann der Geschädigte im Schadensfall zwar vollen Ersatz verlangen, er soll an dem Schadensfall aber nicht verdienen. Wenn eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu einem nachweislichen Vermögenszuwachs des Geschädigten führt, hat er diesen Vorteil durch einen Abzug „neu für alt“ auszugleichen. Wenn eine gebrauchte Sache zerstört würde, könnte der Geschädigte nur eine gebrauchte Sache bzw. deren Wert als Ersatz verlangen, nicht den Wert einer neuen Sache.
8. Bei erschütterungsbedingten Rissen durch seismischen Messungen oder Erschließung und Betrieb der Bohrungen könnte ein Vorteilsausgleich beispielsweise erfolgen, soweit der Geschädigte durch eine Neuverputzung auf Grund schadensbedingter Putzrisse eigene Kosten für eine Neuverputzung erspart. Das gilt aber nur, wenn ein solcher Abzug „neu für alt“ für den Geschädigten zumutbar ist.
9. Die öffentliche Diskussion um die Thematik der Erstattung des Neu- oder Zeitwerts dürfte vor allem darauf zurückzuführen, dass im Rahmen von Schadensregulierungsangeboten ein unzureichend begründeter und viel zu hoher Vorteilsausgleich durch Abzug „neu für alt“ vorgenommen wird. Beispielsweise wurde für Schäden auf Grund von Geothermiebohrungen in der Nähe von Straßburg pauschal ein Abzug neu für alt ohne Begründung in Höhe von 97 % angesetzt. Solche Regulierungsangebote sind unverschämt und mit den Anforderungen des Haftungsrechts an einen Abzug neu für alt nicht vereinbar. VER distanziert sich von dieser Art der Schadensregulierung und verpflichtet sich, im Schadensfalle keine derart hohen Abzüge vorzuschlagen.
10. Die VER stellt Mittel in Höhe von 500.000 Euro bereit, um kleinere Schäden, die durch seismische Untersuchungen oder durch den Bohr- und Förderbetrieb entstehen, unmittelbar und unbürokratisch zu beseitigen. Für diese Schäden verzichtet die VER bei kleinen Schäden bis 2.000 € auf den Abzug neu für alt. Bei Schadensforderungen bis zu 250.000 € verpflichtet sich VER, beim Abzug neu für alt einen großzügigen Maßstab zu Gunsten der Geschädigten anzulegen. Es wird also nicht nur der Zeitwert, sondern der vollständige Wiederbeschaffungswert ersetzt, es sei denn, dies würde auch nach einem großzügigen Maßstab zu einem nicht gerechtfertigten Vermögensvorteil führen. Die Abwicklung soll über eine qualifizierte und neutrale Ombudsperson erfolgen können.
11. Für den Fall, dass es wider Erwarten zu größeren Schäden kommen sollte, schließt die VER für jede seismische Untersuchung sowie für Erschließung und Betrieb der Bohrungen Haftpflichtversicherungen ab. Die bereits vereinbarten Deckungssummen für die beiden Seismikkampagnen in Landau und Insheim Ende 2022 sowie für den Betrieb der Geothermieranlage in Insheim betragen jeweils 25 Mio. Euro je

Versicherungsfall und 50 Mio. Euro je Versicherungsjahr. Entsprechende Haftpflichtversicherungen wird VER auch für künftige Seismikkampagnen sowie die Erschließung und den Betrieb von weiteren Bohrungen und Geothermieranlagen abschließen. Für Bohrungen und Geothermieranlagen wird der Abschluss entsprechender Haftpflichtversicherungen von den Bergbehörden verlangt und geprüft.

12. Soweit kritisiert wird, dass Haftpflichtversicherungen nur den Zeitwert und nicht den Neuwert der beschädigten Gegenstände ersetzen, beruht das vielfach auf falschen Vorstellungen. Grundsätzlich müssen Verursacher und Versicherer einen Schaden vollständig ersetzen. Die Ersatzleistung wird also nur dann und nur insoweit im Rahmen eines Vorteilsausgleichs neu für alt auf den Zeitwert beschränkt, wenn der Geschädigte anderenfalls durch den Schadensersatz bessergestellt würde, als er ohne den Schaden stehen würde. Hier gelten dieselben Grundsätze wie im Straßenverkehr: Auch dort kann ein Geschädigter für einen beschädigten alten Gebrauchtwagen keinen Neuwagen als Ersatz verlangen.
13. Bei Neuwertversicherungen, wie beispielsweise der Elementarschadensversicherung, ist eine Bereicherung ausgeschlossen, weil der Geschädigte typischerweise der Versicherungsnehmer selbst ist, der den Ersatz des Neuwerts wiederum durch höhere Prämien selbst finanziert. Es gibt deshalb auf dem Versicherungsmarkt keine Bergschadenshaftpflichtversicherung, die den Neuwert versichern würde.
14. Das Gesetz schützt die Geschädigten auch im Fall der Insolvenz des Bergbauunternehmers. Die Geschädigten haben dann einen Anspruch auf gesonderte Erfüllung ihres Anspruchs gegen die Versicherung, der nicht Teil der Insolvenzmasse ist. Der Versicherungsvertrag darf keine hiervon zum Nachteil des Geschädigten abweichende Regelung treffen. Ferner besteht eine Nachhaftung für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für Schäden, die auf vor Vertragsbeendigung durchgeführte Arbeiten zurückzuführen sind.
15. Für alle Schäden, die nicht durch die VER selbst oder deren Versicherung übernommen werden, haftet ergänzend die Bergschadensausfallkasse, ein solidarischer Zusammenschluss von Bergbauunternehmen verschiedener Bergbauzweige. Die VER ist Mitglied der Bergschadensausfallkasse. Diese stellt bis zu 13 Mio. Euro weitere Mittel zur Erfüllung von Bergschadenersatzansprüchen bereit.
16. Als weiteres Sicherheitsnetz müsste die schon 1970 vom Bundesgerichtshof festgestellte subsidiäre Staatshaftung des Bundeslandes greifen, soweit weder die VER, ihre Haftpflichtversicherung noch die Bergschadensausfallkasse die Schadensersatzansprüche von Geschädigten erfüllen könnten.

II. Sachverhalt und Fragestellung

Die Vulcan Energie Ressourcen GmbH (VER) plant mehrere Tiefengeothermievorhaben im Oberrheingraben. Bei den dafür erforderlichen seismischen Untersuchungen und Tiefbohrungen sowie beim laufenden Betrieb einer Tiefengeothermieranlage können Schäden auftreten. Vorsorgemaßnahmen und ein angemessener Versicherungsschutz sind zum einen Voraussetzungen für die bergbehördlichen Betriebsplanzulassungen. Zum anderen ist die Regulierung etwaiger Schäden ein wichtiger Bestandteil für die Akzeptanz von Geothermievorhaben in der Öffentlichkeit.

Deshalb werden nachfolgend die Besonderheiten der Bergschadenshaftung (III.) und das Absicherungskonzept der VER beschrieben (IV). Daraus werden Empfehlungen abgeleitet für das Absicherungskonzept und die Öffentlichkeitsarbeit (V.) und für weitere politische Initiativen (VI.).

III. Bergschadenshaftung

Für bergbauliche Tätigkeiten gelten besonders strenge Haftungsregelungen. Nach den Regelungen zur Bergschadenshaftungen im Bundesberggesetz handelt es sich bei der Bergschadenshaftung um eine Gefährdungshaftung (1.). Außerdem gilt eine Bergschadensvermutung zugunsten des Geschädigten (2.). Schließlich haften sowohl der Bergbauunternehmer als auch der Feldesinhaber (3.). Wie im allgemeinen Haftungsrecht ist der wirtschaftliche Zustand herzustellen, der ohne das Schadensereignis bestünde. Allerdings ist die Gefährdungshaftung der Höhe nach beschränkt (4.).

1. Gefährdungshaftung

Bei der Bergschadenshaftung handelt es sich um eine Gefährdungshaftung. Das bedeutet, dass der Bergbauunternehmer für Schäden, die infolge eines Bergbaubetriebes entstehen, unabhängig davon haftet, ob er den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Schon die Verursachung des Schadens begründet also die Ersatzpflicht (§ 114 Abs. 1 BBergG).

2. Bergschadensvermutung

Ferner wird immer dann, wenn im Einwirkungsbereich einer bergbaulichen Tätigkeit ein Schaden entsteht, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, vermutet, dass der Schaden durch den Bergbaubetrieb verursacht worden ist (§ 120 Abs. 1 S. 1 BBergG).

Diese Regelung schützt den Geschädigten, wenn nicht bewiesen werden kann, ob der Schaden durch die Geothermieranlage entstanden ist. Wenn im Einwirkungsbereich einer Geothermieranlage durch Erschütterungen ein typischer Schaden entsteht, muss nicht der Geschädigte beweisen, dass dieser Schaden durch die Geothermieranlage verursacht worden ist, um Schadensersatz erhalten zu können. Vielmehr wird umgekehrt das Geothermieunternehmen nur dann von der Haftung frei, wenn es nachweisen kann, dass der Schaden nicht durch seine Geothermieranlage entstanden ist.

Die Grenze des Einwirkungsbereichs, innerhalb dessen die Bergschadensvermutung gilt, ist nach dem Auftreten einer Erschütterung von der zuständigen Behörde aufgrund von Ergebnissen seismologischer Messungen und sonstiger Daten festzulegen (§ 3 Abs. 4 der Einwirkungsbereich-Bergverordnung).

Die Bergschadensvermutung gilt für die Haftungsvoraussetzungen der Verursachung eines bergbautypischen Schadens durch eine Geothermieranlage in den Grenzen des Einwirkungsbereichs. Ein Geschädigter muss also, sofern der Bergbauunternehmer das bestreitet, nur noch nachweisen, dass ihm überhaupt ein Schaden entstanden ist und dass dieser Schaden durch ein bergbautypisches Ereignis entstanden ist, z.B. eine Erschütterung, wie sie durch Geothermieranlagen verursacht werden kann.

3. Verpflichtete

Zum Ersatz von Bergschäden sind sowohl der Bergbauunternehmer (§ 115 BBergG) als auch der Inhaber des Erlaubnis- oder Bewilligungsfeldes verpflichtet (§ 116 BBergG).

4. Haftungsumfang

Für den Haftungsumfang gelten allgemeine Haftungsgrundsätze [a)], insbesondere bezüglich der Zeitwert- und Neuwertentschädigung [b)] und des Abzugs „neu für alt“ [Vorteilsausgleich, dazu c)]. Schließlich ist der Umfang der bergrechtlichen Gefährdungshaftung für Personenschäden und Schäden an beweglichen Sachen der Höhe nach beschränkt [d)].

a) Grundsätze

Der Umfang der Ersatzpflicht des Unternehmers richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung

zum Ersatz des Schadens im Falle einer unerlaubten Handlung (§ 117 Abs. 1 BBergG). Damit bezieht sich das BBergG auf die Vorschriften des §§ 823 ff. BGB sowie ergänzend auf die allgemeinen Vorschriften zu Art und Umfang des Schadensersatzes aus §§ 249 ff. BGB.

Danach gelten für den Umfang der Haftung des Betreibers die folgenden, für die Schadensersatzpflicht allgemein geltenden Grundsätze:

Primär hat der Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre (§ 249 Abs. 1 BGB). Damit kann der Geschädigte zwar nicht die Herstellung des gleichen Zustandes verlangen, wie er vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses bestanden hat; dies wäre in den meisten Fällen auch kaum zu erreichen. Es kommt vielmehr darauf an, den Geschädigten wirtschaftlich möglichst so zu stellen, wie er ohne das schadensstiftende Ereignis stünde.¹

Dies geschieht entweder durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer gleichwertigen und gleichartigen Sache.² Die dafür erforderlichen Kosten können höher sein als der Zeitwert der beschädigten Sache. Denn der Begriff der Wiederherstellung ist ein normativer Begriff, der weit zu fassen ist, damit dem - vom Gesetzgeber durch § 249 BGB in den Vordergrund gestellten - Interesse des Geschädigten an einer vollständigen Restitution Rechnung getragen werden kann. Bei der Beseitigung von Gebäudeschäden ist daher auch bei zum Teil völliger Neuherstellung von einer Wiederherstellung im Rechtssinne auszugehen, wenn das neue Gebäude dem früheren Bauwerk baulich-technisch und wirtschaftlich-funktionell gleichwertig ist.³ Der Wiederherstellungsanspruch kann daher auch auf die Kosten für eine Neuerrichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichtet sein, wenn diese erforderlich ist, um den Geschädigten wirtschaftlich so zu stellen, wie er ohne das schadensstiftende Ereignis stünde.

Das Schadensrecht verlangt nicht, dass der Schädiger den Geschädigten besser stellt, als er ohne das schädigende Ereignis stünde. Es gilt der Grundsatz, dass der Geschädigte zwar vollen Ersatz verlangen

¹ BGH, Urteil vom 28.10.2014, VI ZR 15/14, NJW-RR 2015, 275, Rn. 25 m.H.a. BGHZ 161, 361 (369 f.); Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 249 Rn. 2.

² Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 249 Rn. 2, 21.

³ BGH, Urteil vom 25.10.1996 – V ZR 158/95; NJW 1997, 520, mit Hinweis auf BGHZ 102, 323 (327ff.) = NJW 1988, 1835.

kann, an dem Schadensfall aber nicht „verdienen“ soll (schadensrechtlichen Bereicherungsverbot).⁴ Deshalb hat der Schädiger einen Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrags („Abzug neu für alt“), wenn sich der Wert der Sache durch die Reparatur oder Ersatzlieferung verbessert.⁵ Der Geschädigte muss sich eine durch die Wiederherstellung bedingte Werterhöhung, die sich für ihn wirtschaftlich günstig auswirkt, im Rahmen des Zumutbaren anrechnen lassen.⁶

Der Abzug neu für alt kommt danach im Falle der Wiederherstellung eines Gebäudes nur in Betracht, soweit die Wiederherstellung zu einem Wertzuwachs des Gebäudes, zu dessen erhöhter Lebensdauer oder zur Ersparung von Aufwendungen durch das Hinausschieben künftiger Reparaturen führen. Die Wertsteigerung kann also nicht ohne Weiteres mit dem Minderwert des alten Gebäudes gegenüber dem neuen Gebäude gleichgesetzt werden. Beispielsweise können Nebenkosten einer Wiederherstellung wie beispielsweise Handwerkerkosten beim Abzug neu für alt nur berücksichtigt werden, wenn und soweit sie zu einer Wertsteigerung führen.⁷

Bei Personen- und Sachschäden kann der Geschädigte statt Reparatur oder Ersatzlieferung auch den Geldbetrag verlangen, der für die Wiederherstellung erforderlich wäre, ohne tatsächlich selbst reparieren zu müssen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Voraussetzung für die Pflicht zur Naturalrestitution ist, dass die Herstellung eines gleichwertigen Zustands möglich ist. Ist das nicht der Fall, hat der Ersatzpflichtige den Geschädigten in Geld zu entschädigen (§ 251 Abs. 1 BGB). Dasselbe gilt, falls die Naturalrestitution unverhältnismäßige Aufwendungen für den Betreiber zur Folge hat (§ 251 Abs. 2 Satz 1 BGB). In diesem Fall muss also nicht das Integritätsinteresse des Geschädigten, sondern nur sein Wertinteresse befriedigt werden.⁸

⁴ BGH, Urteil vom 29.04.2003, VI ZR 393/02, NJW 2003, 2085; NJW 1989, 3009.

⁵ Oetker, in Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 344.

⁶ BGH, Urteil vom 25.10.1996, V ZR 158/95, NJW 1997, 520; Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, vor § 249 Rn. 97 ff; § 249 Rn. 24; jeweils m.H.a. BGHZ 30, 29, 33 ff. = NJW 1959, 1078.

⁷ BGH, Urteil vom 08.12.1987, VI ZR 53/87, BGHZ 102, 322 = NJW 1988, 1835, 1837 m.H.a. BGHZ 30, 29, 34 = NJW 1959, 1078.

⁸ Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 251 Rn. 10.

Unverhältnismäßige Aufwendungen liegen bei Gebäudeschäden vor, wenn sie den Verkehrswert des Grundstücks in schadensfreiem Zustand oder 200 % des schadensbedingten Minderwerts übersteigen.⁹

Die Schadenskompensation erfolgt durch Ersetzung der Differenz zwischen dem Wert des Vermögens, wie es sich ohne das schädigende Ereignis darstellen würde, und dem durch das schädigende Ereignis verminderten Wert.¹⁰ Das ist im Falle eines Totalschadens bei nicht wieder zu beschaffenden Sachen der durch Verkauf erzielbare Wert, bei wieder zu beschaffenden Sachen der Wiederbeschaffungswert.¹¹ Das ist bei gebrauchten Sachen jeweils der Zeitwert.¹² Darunter ist der Wert zu verstehen, den der beschädigte Gegenstand zum Zeitpunkt des Schadensfalls auf dem Markt hat. Hauptanwendungsfall des Geldersatzanspruchs nach § 251 Abs. 2 Satz 1 wegen Unverhältnismäßigkeit im Bergschadensrecht ist die bergbaubedingte Schieflage.¹³

Im Ergebnis kann der Geschädigte im Schadensfall nach den allgemeinen Grundsätzen des Haftungsrechts zwar vollen Ersatz verlangen, er soll an dem Schadensfall aber nicht verdienen. Wenn eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu einem Vermögenszuwachs des Geschädigten führt, hat er diesen Vorteil durch einen Abzug „neu für alt“ auszugleichen. Wenn eine gebrauchte Sache zerstört würde, könnte der Geschädigte nur eine gebrauchte Sache bzw. deren Wert als Ersatz verlangen, nicht den Wert einer neuen Sache.

Bei erschütterungsbedingten Rissen durch seismischen Messungen oder die Erschließung und den Betrieb von Bohrungen könnte ein Vorteilsausgleich beispielsweise erfolgen, soweit der Geschädigte durch eine Neuverputzung auf Grund schadensbedingter Putzrisse eigene Kosten für eine ohnehin notwendige Neuverputzung erspart.

b) Konsequenzen für Zeitwert- und Neuwertentschädigung

Die vorgenannten Grundsätze führen dazu, dass ein Geschädigter in bestimmten Fällen sich entweder einen Vorteilsausgleich anrechnen

⁹ BGH, Urteil vom 04.04.2014, V ZR 275/12, Rn. 41 ff., BGHZ 200, 350 ff.; Schulte, in: Piens, BBergG, 3. Aufl. 2020 § 117, Rn. 13.

¹⁰ Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 251 Rn. 10.

¹¹ Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 251 Rn. 10.

¹² Vgl. Flume, in: BeckOK BGB, 63. Edition 2022, § 249, Rn. 81.

¹³ Schulte, in: Piens, BBergG, 3. Aufl. 2020 § 117 Rn. 14.

lassen muss oder nur den Ersatz des aktuellen Werts der beschädigten Sache (Verkehrs- oder Zeitwert) und nicht den Ersatz der Kosten für eine gleichartige neue Sache (Neuwert) verlangen kann:

- Eine Reparatur ist möglich. Sie würde zu einem wirtschaftlichen Vorteil des Geschädigten führen. Er wäre dadurch also wirtschaftlich besser gestellt als zuvor. Diesen Vorteil muss er sich anrechnen lassen. Der Verpflichtete muss also nicht die vollen Reparaturkosten zahlen, sondern darf den dadurch entstehenden wirtschaftlichen Vorteil abziehen (Abzug neu für alt).
- Eine Reparatur ist möglich. Sie führt zu einem wirtschaftlichen Nachteil des Geschädigten, weil die Sache nach der Reparatur weniger wert ist als zuvor (merkantiler Minderwert). Nach dem Haftungsrecht kann der Geschädigte vom Schädiger einen Ausgleich für den merkantilen Minderwert fordern. Der Ausgleichsanspruch besteht aber nur für die Differenz zum Zeitwert, nicht für die Differenz zum Neuwert. Die Berechnung des merkantilen Minderwertes kann schwierig sein. Für Bergschäden der Ruhrkohle AG (RAG) haben der Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer und die RAG ein Minderwertabkommen über beweis- und verfahrenserleichternde Regelungen zur Abgeltung bergschadensbedingter Wertminderungen geschlossen.¹⁴ Es regelt Berechnungsverfahren zur Ermittlung des schiefelagebezogenen Minderwertes und des merkantilen Minderwerts.
- Eine Reparatur ist nicht möglich. Der Geschädigte kann nur den Ersatz des Verkehrs- bzw. Zeitwertes verlangen.
- Eine Reparatur ist möglich, sie wäre aber unverhältnismäßig teuer (etwa mehr als das doppelte des Wertes der geschädigten Sache vor dem Schadensfall). Auch hier kann der Geschädigte nur den Ersatz des Verkehrs- bzw. Zeitwertes verlangen.

Nach dem Haftungsrecht ist also der Ersatz des Verkehrs- bzw. Zeitwertes der beschädigten Sache statt des Neuwertes einer vergleichbaren Sache der Regelfall. Nur wenn eine neuwertige Sache beschädigt wird, wird der Neuwert ersetzt, weil Neuwert und Zeitwert dann identisch sind.

Das dürfte in der Regel auch allgemein nachvollziehbar sein. Niemand würde erwarten, bei einem fremdverschuldeten Verkehrsunfall an

¹⁴ Abgedruckt in: Schürken/Finke, Bewertung von Bergschäden, 3. Aufl. 2008, S. 427 ff.

Stelle eines Gebrauchtwagens mit Totalschaden als Schadenersatz einen Neuwagen beanspruchen zu können.

c) Insbesondere: Abzug neu für alt

Als problematisch dürften vor allem die Fälle empfunden werden, bei denen eine Reparatur möglich ist, der Geschädigte auf Grund eines Abzugs neu für alt aber nicht in der Lage ist, den Schaden mit dem erhaltenen Kostenersatz reparieren zu lassen.

So sind im Rahmen der Regulierung von Schadensereignissen auf Grund von Geothermiebohrungen in der Nähe von Straßburg Fälle bekannt geworden, bei denen der Ersatzpflichtige zwar anerkannte, dass durch das Geothermievorhaben Gebäuderisse entstanden waren und deren Wiederbeschaffungswert 7.000 Euro betrage. Für die Schadensbewertung wird aber ohne jegliche Begründung und Erläuterung ein 97%-iger Abzug „neu für alt“ und ein dem entsprechender Vorteilsausgleich in Höhe von 6.800 Euro angesetzt, sodass dem Geschädigten im Ergebnis nur eine Entschädigung in Höhe von 200 Euro vorgeschlagen werden.¹⁵

Ein derart hoher, pauschaler und unbegründeter Abzug neu für alt ist mit dem Haftungsrecht nicht vereinbar.

Nach den haftungsrechtlichen Grundsätzen setzt ein Abzug „neu für alt“ einen tatsächlichen Vermögensvorteil beim Geschädigten voraus¹⁶ und die Vorteilsausgleichung darf für diesen nicht unzumutbar sein.¹⁷ Denn zwar soll der Schadenersatz einerseits nicht zur einer wirtschaftlichen Besserstellung des Geschädigten führen, andererseits soll aber der Schädiger auch nicht unbillig begünstigt werden.¹⁸

Es muss also zunächst in jedem Einzelfall geprüft werden, ob für den Geschädigten überhaupt eine messbare Vermögensvermehrung entsteht.¹⁹ Die Reparatur einer Sache führt im Allgemeinen nicht zu einer wirtschaftlichen Besserstellung. Anderes gilt nur, wenn die Reparatur bei einer bevorstehenden Veräußerung einen Gewinn bringt oder wenn es sich um Arbeiten oder Einbauten von Ersatzteilen handelt,

¹⁵ Vgl. ein geschwärztes Schreiben der Versicherung von GéoVen an einen Geschädigten vom 14.09.2021.

¹⁶ BGH, Urteil vom 25.10.1996 – V ZR 158/95; NJW 1997, 520.

¹⁷ BGH, Urteil vom 24.03.1959 – VI ZR 90/58; NJW 1959, 1078, 1079.

¹⁸ BGH, Urteil vom 17.06.1953 – IV ZR 113/52; NJW 53, 1346, 1346.

¹⁹ OLG Naumburg, Urteil vom 25.11.2015 – 12 U 85/15; BeckRS 2016, 1984.

für die der Geschädigte noch vor Ablauf der allgemeinen Nutzungsdauer ohnehin Aufwendungen hätte machen müssen.²⁰ Danach beurteilt, dürfte die Sanierung von Rissen im Mauerwerk regelmäßig schon gar nicht zu einer Vermögensmehrung des Geschädigten führen, es sei denn eine Neuverputzung wäre aufgrund der Zustands der Wände ohnehin erforderlich.

In einem zweiten Schritt ist dann zu untersuchen, ob der Vorteilsausgleich für den Geschädigten unzumutbar ist. Von einer Unzumutbarkeit sind die Gerichte beispielsweise ausgegangen, wenn der Abzug neu für alt dazu führen würde, dass der Geschädigte die Kosten der Wiederherstellung weitgehend aus eigenen Mitteln aufwenden müsste²¹ oder wenn er aufgrund finanzieller Nöte auf die Herbeiführung der Wiederherstellung deshalb sogar ganz verzichten müsste.²²

Zuletzt muss dann die Höhe des Abzugs ermittelt werden. Hierbei ist bislang nicht abschließend geklärt, ob diese unter Berücksichtigung einer bilanziellen Altersabschreibung zu ermitteln ist. Dies wird vielfach abgelehnt, weil für Privatpersonen die Sache – anders als für Kaufleute – auch nach Ablauf der Abschreibungsfrist noch einen Wert hat, weil die tatsächliche Gesamtlebensdauer der Sache deutlich länger sein kann.²³ Die Abschreibung darf deshalb wohl nur als Orientierung dienen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebens- und Nutzungsdauer des beschädigten Gebäudes.²⁴

So haben beispielsweise das Amtsgericht Northeim und das Landgericht Göttingen einen Abzug „neu für alt“ im Rahmen des Schadensersatzes für die Beschädigung von 110 Jahre alten Mauerwerkspfählen eines durch einen Kfz-Unfall beschädigten Tores auf 10 % der Kosten der Errichtung neuer Torpfeiler in Höhe von ca. 3.400 € beschränkt, obwohl der Unfallverursacher und seine Haftpflichtversicherung auf Grund des Alters der Torpfeiler und einem durch einen Gutachter ermittelten Zeitwert von 390 € einen Abzug von 90 % vornehmen wollten.

²⁰ Piontek, in: Filthaut/Piontek/Kayser, Haftpflichtgesetz, 10. Aufl. 2019, § 10, Rn. 24 m.w.N.

²¹ AG Northeim, Urteil vom 24.09.2015 – 3 C 495/14; BeckRS 2015, 124279, Rn. 16 ff.; weitgehend bestätigt durch LG Göttingen, Urteil vom 13.09.2017 – 1 S 110/15; BeckRS 2017, 145246, Rn. 8, vgl. dazu unten Fn. 25 f.

²² OLG Schleswig, Urteil vom 04.10.1951 – 1 U 161/51.

²³ Flume, in BeckOK BGB, 63. Edition 2022, § 249 Rn. 255.

²⁴ BVerwG Urteil vom 01.03.1995 – 8 C 36/92, 2. Leitsatz.

Nach der zweitinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts unterliegen Ansprüche wegen Ersatzes langlebiger Wirtschaftsgüter nur mit Einschränkungen einem Vorteilsausgleich, den das Gericht mit 10 % der Wiederherstellungskosten der Torpfeiler bemessen hat.²⁵ Das in erster Instanz zuständige Amtsgericht hatte einen Vorteilsausgleich zunächst vollständig abgelehnt, weil die alten Pfeiler noch voll funktionsfähig waren, die wirtschaftliche Nutzungsdauer also über der technischen Nutzungsdauer lag, weil für die Wertbetrachtung nicht isoliert auf die Pfeiler abgestellt werden dürfe, sondern das Grundstück samt Gebäude in den Blick zu nehmen sei, weil kein Gebrauchsmarkt für Pfeiler existiere und weil der mit dem Zeitwert begründete Abzug in Höhe von 90 % der Wiederherstellungskosten in unbilliger Weise dazu führen würde, dass der Geschädigte die Pfeiler ganz überwiegend aus eigenen Mitteln wiederherstellen lassen müsste.²⁶

Vor diesem Hintergrund fehlt es bei dem oben dargestellten Regulierungsvorschlag für Schäden aus dem Geothermievorhaben bei Straßburg zunächst an einer Darlegung und Begründung, wie sich die Höhe des Abzugs ergibt, also anhand welcher Kriterien diese konkret berechnet wurde. Weiter wird nicht dargelegt, warum eine Reparatur der Risse überhaupt einen wirtschaftlichen Vorteil für den Geschädigten darstellen würde. Zudem würde ein solcher Abzug „neu für alt“ dazu führen, dass der Geschädigte 97% des Schadens alleine tragen müsste, d.h. die Wiederherstellung quasi komplett aus eigenen Mitteln finanzieren müsste. Das dürfte schon allein deshalb unzumutbar sein, weil es den Schädiger fast vollständig aus der Verantwortung entlassen und damit unbillig begünstigen würde.

Im Ergebnis dürfte die in der Öffentlichkeit diskutierte Differenz zwischen Zeitwert- und Neuwertentschädigung in erster Linie auf schlechte Erfahrungen mit unzulässig hohen Abzügen „neu für alt“ im Zusammenhang mit der Regulierung von durch ein Geothermievorhaben bei Straßburg entstandene Schäden begründet sein. Die dort unterbreiteten Regulierungsvorschläge sind allerdings weder hinsichtlich ihrer Begründung noch hinsichtlich ihrer Höhe mit den haftungsrechtlichen Anforderungen vereinbar.

²⁵ LG Göttingen, Urteil vom 13.09.2017 – 1 S 110/15; BeckRS 2017, 145246, Rn. 8.

²⁶ AG Northeim, Urteil vom 24.09.2015 – 3 C 495/14; BeckRS 2015, 124279, Rn. 16 ff.

d) Bergrechtliche Haftungsbeschränkungen

§ 117 Abs. 1 schränkt den nach dem BGB geltenden Haftungsumfang zugunsten des Bergbauunternehmers in zwei Fällen ein. Im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen haftet der Betreiber für jede Person nur bis zu einem Kapitalbetrag von 600.000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36.000 Euro (§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BBergG). Im Fall der Sachbeschädigung haftet der Ersatzpflichtige nur bis zur Höhe des gemeinen Werts, was aber nicht für Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör gilt (§ 117 Abs. 1 Nr. 2 BBergG).

Der gemeine Wert wird definiert als der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für die Sache zu erzielende Preis, d.h. der objektive Tauschwert.²⁷ Damit unterscheidet er sich vom nach den allgemeinen Regeln zu erstattenden Schadensersatz vor allem dadurch, dass ein gegenüber dem Verkehrswert höherer individueller Gebrauchswert sowie der entgangene Gewinn nicht umfasst sind.²⁸ Diese Haftungsbeschränkung bildet aber ohnehin praktisch die Ausnahme, weil wegen der Raumbezogenheit bergbaulicher Tätigkeiten in der weit überwiegenden Zahl Grundstücke und die mit ihnen im wirtschaftlichen Verbund stehende Sachen von Bergschäden betroffen sind.²⁹

IV. Absicherungskonzept der VER

Das Absicherungskonzept der VER beruht auf der Schadensvorsorge und der Beweissicherung (1.), der direkten Schadenregulierung (2.), der Haftpflichtversicherung (3.) und der Bergschadenausfallkasse (4.).

1. Schadensvorsorge und Beweissicherung

Die Schadensvorsorge betrifft Maßnahmen der VER mit dem Ziel, die Entstehung von Schäden von vornherein zu verhindern. Zu unterscheiden ist zwischen Maßnahmen bei seismischen Untersuchungen [a)] und beim Bohr- und Förderbetrieb [b)].

²⁷ BGHZ 31, 238, 241.

²⁸ Schulte, in: Piens, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 117, Rn. 30.

²⁹ Ebd.

a) Seismische Untersuchungen

Für seismische Untersuchungen geben die Bergbehörden vor, zur Vermeidung von Beschädigungen an Gebäuden durch Erschütterungen die durch DIN-Normen konkretisierten Anforderungen an Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen, einzuhalten.³⁰ Die einschlägige DIN-Norm 4150-3:2016-12 legt fest, bei welchen Schwinggeschwindigkeiten Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes durch Erschütterungen, also eine Beeinträchtigung der Standsicherheit, eine Verminderung der Tragfähigkeit von Bauteilen oder leichte Schäden wie Putzrisse nach den bisherigen Erfahrungen nicht auftreten.³¹ Dort werden für unterschiedliche Gebäudearten (Gewerbe-, Wohngebäude, besonders empfindliche Gebäude), Messorte (Fundament, Decken) und Frequenzen unterschiedliche Schwinggeschwindigkeiten zwischen 3 und (regelmäßig) 20 mm/s angegeben.³²

Zur Umsetzung dieser Anforderungen wird während der laufenden seismischen Untersuchungen von geschulten Personen ermittelt, ob sich in der Umgebung der Vibro-Trucks empfindliche Bauwerke befinden. Soweit möglich werden die Vibro-Trucks so weit von diesen Bauwerken entfernt positioniert, dass es nicht zu Schäden kommt. Auch kann die Schwingung mit geringerer Energie angeregt werden, oder Messpunkte können weggelassen werden. Darüber hinaus werden zur Beweissicherung an ausgewählten empfindlichen Bauwerken vor Beginn der seismischen Anregung direkt am Bauwerk Messinstrumente am Bauwerk installiert, um die dort aufgetretenen Schwinggeschwindigkeiten feststellen zu können. Die Ergebnisse dieser Messungen werden dokumentiert.

b) Seismische Ereignisse bei Erschließung und Betrieb der Bohrungen

Beim Bohrbetrieb besteht kein Risiko von seismischen Ereignissen. Zu spürbaren seismischen Ereignissen ist es in der Vergangenheit durch

³⁰ So z.B. Nebenbestimmung Nr. C.2 des Entwurfs einer Zulassung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg vom 09.11.2022 für den Hauptbetriebsplan der VER zur 3D-Seismik im Feld Mannheim.

³¹ Nr. 4.2 Abs. 3 in Verbindung mit Nr. 4.5 der DIN 4150-3:2016-12.

³² Tabelle 1 der DIN 4150-3:2016-12.

unsachgemäßem Druckaufbau beim Test- oder Förderbetrieb von Tiefengeothermieranlagen gekommen.³³

Nach dem deutschen Bergrecht darf der Bohr- und Förderbetrieb nur zugelassen werden, wenn die erforderliche Vorsorge gegen solche Schäden getroffen ist. Die Bergbehörden prüfen deshalb im Betriebsplanzulassungsverfahren, ob der Unternehmer die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen getroffen hat. Wenn relevante Schäden nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, lässt die Bergbehörde die für den Betrieb erforderlichen Betriebspläne nicht zu und die Bohrung darf nicht errichtet und betrieben werden.

Zu den im Betriebsplanzulassungsverfahren verlangten Vorsorgemaßnahmen gehört ein Konzept zur Vermeidung seismischer Ereignisse. Dazu werden im Betriebsplanzulassungsverfahren die Anforderungen an die Betriebsweise auf Basis eines besonderen geologischen Gutachtens näher bestimmt (Risikogutachten Seismizität). Es wird ein Messnetz eingerichtet, um die seismischen Ereignisse zu überwachen. Die Messwerte werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Betriebsdrücken bzw. Zirkulationsraten beurteilt. Ferner wird festgelegt, ab welchen Schwellenwerten die Betriebsweise anzupassen und beispielsweise Betriebsdrücke oder Zirkulationsraten reduziert werden müssen, um Schadensereignisse zu vermeiden.

Solche Gutachten und Vorsorgemaßnahmen verlangen die Bergbehörden, seit es in den Jahren 2009 und 2010 beim Betrieb der Tiefengeothermieranlagen in Landau und Insheim zu kleineren, aber spürbaren seismischen Ereignissen gekommen ist, obwohl damals keine nennenswerten Schäden entstanden sind. Die seither beim Betrieb dieser Anlagen gewonnenen Erfahrungen bestätigen, dass solche spürbaren seismischen Ereignisse durch ein entsprechendes Betriebsregime vermieden werden können.

Zugleich gewährleisteten die installierten Messnetze und die aufgezeichneten und dokumentierten Messdaten die Beweissicherung von Zeitpunkt, Intensität und Dauer etwaiger aufgetretener Erschütterungen.

Mit Hilfe dieser Daten und weiterer Daten aus dem öffentlichen Messnetz der Erdbebendienste hat die zuständige Behörde im Falle eines

³³ So Folien von Horst Kreuter, zitiert von Hartmut Gaßner in der E-Mail vom 09.09.2022.

seismischen Ereignisses die Grenze des Einwirkungsbereiches festzulegen (§ 3 Abs. 4 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung). Innerhalb dieses behördlich festzulegenden Einwirkungsbereiches gilt die Bergschadensvermutung (dazu oben III.2.).

2. Schadenregulierung durch VER

Bei seismischen Untersuchungen kommt es immer wieder zu kleineren Schäden. Meist handelt es sich um Schäden an Wegen oder Zufahrten. VER rechnet in ländlichen Gebieten mit einer Schadenshöhe von unter 20.000 € durch die Vibration, in städtischer Umgebung können diese auch höher sein. Witterungsabhängig kann es zu Schäden durch Abdrücke in Größenordnungen von 100.000 € bis 400.000 € kommen. Bei der Seismik der badenova Wärmeplus im Breisgau und bei der Messungen der VER in der Südpfalz im Raum Insheim und Landau sind fast keine Schäden aufgetreten.³⁴

Kleinschäden übernimmt VER direkt. Für größere Abdrücke auf Wegen und im Gelände wird VER eine Versicherung abschließen (dazu unten 3.). Der Geschädigte hat jeweils die Wahl, ob er einen finanziellen Ausgleich in Anspruch nimmt oder ob VER geeignete lokale Handwerker oder Unternehmen damit beauftragt, den vorherigen Zustand wiederherzustellen.³⁵

Die VER stellt hierfür ein Budget in Höhe von 500.000 Euro bereit.³⁶

Bei Erschließung und beim Betrieb von Bohrungen kommt es normalerweise nicht zu Schäden am Eigentum Dritter. Sollte es dennoch zu kleineren Schäden kommen, würden auch diese von VER unmittelbar beseitigt werden. Auch dafür stellt die VER ein Budget in Höhe von 500.000 Euro bereit. Auch hier wird VER für unwahrscheinliche größere Schäden eine Versicherung abschließen (dazu unten 3.).

Nach dem Eckpunktepapier zur Einsetzung einer Ombudsperson durch VER vom 23.11.2022 soll über Ersatzleistungen bis zu einem Kostenaufwand von 5.000 € unmittelbar von einer Ombudsperson entschieden werden können. Für darüber hinaus gehende Schäden bis zu einem Gesamtbetrag von 250.000 € gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab. In beiden Fällen soll die Ombudsperson einen Abzug neu für alt nur vornehmen oder empfehlen, wenn der/dem Geschädigten ohne diesen Abzug auch nach einem großzügigen Maßstab ein nicht gerechtfertigter Vermögensvorteil entstehen

³⁴ So Folien von Horst Kreuter, zitiert von Hartmut Gaßner in der E-Mail vom 09.09.2022.

³⁵ So Folien von Horst Kreuter, zitiert von Hartmut Gaßner in der E-Mail vom 09.09.2022.

³⁶ So Folien von Horst Kreuter, zitiert von Hartmut Gaßner in der E-Mail vom 09.09.2022.

würde. Für Schadensforderungen mit einem Kostenaufwand von bis zu 2.000 € soll die Ombudsperson auf einen Abzug neu für alt generell verzichten. Die Ersatzleistung auf Grund einer Entscheidung oder Empfehlung der Ombudsperson erfolgt durch VER. VER stellt hierfür zunächst ein Budget von 500.000 € für alle Tätigkeiten der VER bereit.

Je nach Art und Umfang der Schäden wird die Ombudsperson oder VER vor der Schadenregulierung prüfen, ob und inwieweit der behauptete Schaden tatsächlich durch Maßnahmen der VER verursacht worden sein kann. Dafür gibt es allgemein übliche und anerkannte Nachweismethoden. Beispielsweise kann bei Rissen im Mauerwerk durch eine Analyse der in solche Risse verwehten Pollen das Alter der Risse festgestellt werden. Eine Schadenregulierung erfolgt dann nur, wenn die Risse erst durch das Vorhaben der VER entstanden sind.

3. Haftpflichtversicherung

Für den Fall, dass es wider Erwarten bei der Durchführung von seismischen Untersuchungen oder beim Bohr- oder Förderbetrieb zu größeren Schäden kommen sollte, schließt die VER eine Haftpflichtversicherung ab.

a) Gegenstand der Versicherung

Die VER schließt sowohl für die seismischen Untersuchungen als auch für den Bohr- und Förderbetrieb seiner Geothermieranlagen eine Haftpflichtversicherung ab. Die Versicherung des Versicherungsunternehmens HDI beinhaltet ein umfassendes Haftpflichtversicherungsprogramm. Dieses deckt neben der Haftung für Bergschäden auch die Haftpflicht nach den allgemeinen Vorschriften sowie das Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiko ab.³⁷ In der Versicherungspolice ist eine Selbstbeteiligung der VER in Höhe von 50.000 € für Bergschäden vorgesehen.³⁸

Bereits in diese Versicherung einbezogen wurden zwei seismische Untersuchungskampagnen in Landau (Okt./Nov. 2022) und Mannheim (Nov./Dez. 2022).³⁹

³⁷ HDI Global SE, Haftpflichtversicherungsprogramm smartProtect Haftpflicht, Versicherungsnummer 76321690 01010 110 3233101, Version 0.1.0 vom 13.07.2021.

³⁸ HDI Global SE, Haftpflichtversicherungsprogramm smartProtect Haftpflicht, Versicherungsnummer 76321690 01010 110 3233101, Version 0.1.0 vom 13.07.2021, Ziffer 2.3.3.

³⁹ HDI Global SE, Versicherungsbestätigung, Versicherungsnummer 76321690 01010 110, vom 30.09.2022.

Für den Betrieb der Geothermieranlage der VER in Insheim verlangt die bergbehördliche Betriebsplanzulassung eine Haftpflichtversicherung. Dafür besteht derzeit noch die Haftpflichtversicherung des früheren Betreibers fort. Die VER plant, die Haftpflichtversicherung für diese Anlage ab dem 01.01.2023 in ihr eigenes Versicherungsprogramm zu integrieren.

Ferner wird VER die Haftpflichtversicherung für jede künftige Bohrung entsprechend erweitern. Die entsprechenden Erweiterungen können erst abgeschlossen werden, wenn die dafür erforderlichen Planungen hinreichend konkret sind und die Versicherung die Risiken beurteilen kann.

b) Deckungssummen

Für die beiden seismischen Untersuchungskampagnen in Landau (Okt./Nov. 2022) und Mannheim (Nov./Dez. 2022) ist eine Deckungssumme in Höhe von 25 Mio. € je Versicherungsfall und 50 Mio. € je Versicherungsjahr vereinbart.⁴⁰

Die bergbehördlich geforderten sowie bisher vereinbarten und weiterhin vorgesehenen Deckungssummen für den Betrieb der Geothermieranlage Insheim betragen ebenfalls 25 Mio. € je Versicherungsfall und 50 Mio. € je Versicherungsjahr.⁴¹

Soweit hier bekannt hat das Versicherungsunternehmen HDI angeboten, die Deckungssummen in Höhe von 25 Mio. € je Versicherungsfall und 50 Mio. € je Versicherungsjahr für das Gesamtpaket zu vereinbaren, so dass sich alle Aktivitäten diese Versicherungssummen teilen.⁴² Hier ist zu prüfen, ob das den bergbehördlichen Anforderungen in den jeweiligen Betriebsplanzulassungen für Bohrungen (aktuell für Insheim) entspricht. Falls die Deckungssummen nur für alle Aktivitäten gemeinsam zur Verfügung stehen, ist auch in der Kommunikation nach außen, z. B. bei entsprechenden Nachfragen, darauf zu achten, dass diese Deckungssummen nicht für jeden einzelnen Standort, sondern für alle Aktivitäten gelten, wenn dies so vereinbart und von den Bergbehörden akzeptiert wird.

⁴⁰ HDI Global SE, Versicherungsbestätigung, Versicherungsnummer 76321690 01010 110, vom 30.09.2022.

⁴¹ Telefonische Auskunft von Herrn Fischer-Erdsiek am 02.11.2022.

⁴² E-Mail von Achim Fischer-Erdsiek vom 08.11.2022.

Die Bergbehörden verlangen jedenfalls für Bohrbetriebspläne den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer vorgegebenen Deckungssumme. Die geforderte Mindestdeckungssumme soll bei 25 Mio. € liegen.⁴³ Im Mediationsverfahren Tiefe Geothermie wurde eine Mindestdeckungssumme von 50 Mio. € verlangt.⁴⁴

Nach einer aktuellen Auskunft des Umweltministeriums Baden-Württemberg soll die Höhe der Versicherungssumme auch von der Risikobewertung der jeweiligen Versicherung abhängen. Bisher bekannt gewordene Schadenssummen lägen im Bereich zweistelliger Millionenbeträge. Daran orientiert deckten aktuell vorgelegte Versicherungspolicen je Versicherungsfall 20 Mio. Euro ab.⁴⁵

Nach Ansicht von [GGSC] gibt es für die entsprechenden Forderungen der Bergbehörde keine Rechtsgrundlage; sie sollten jedoch akzeptiert werden, weil eine entsprechende Haftpflichtversicherung ohnehin sinnvoll ist.

c) Umfang der Versicherung / Zeitwert und Neuwert

Nach § 100 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ist der Haftpflichtversicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten auf Grund der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden, sofern im Versicherungsvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wird (§ 112 VVG). Das bedeutet, dass die Haftpflichtversicherung vollumfänglich für die Kosten aufkommt, die sich aus dem gesetzlichen Haftungsumfang ergeben. Beschränkungen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2016 des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (AHB 2016),⁴⁶ die den AGB der Versicherungsverträge meist zu Grunde liegen, nicht vorgesehen. Sie können aber abweichend davon vereinbart werden.

⁴³ So Achim Fischer-Erdsiek in der Videokonferenz am 12.09.2022 und gegenüber dem Bürgerschaftsrat „Erdwärme Breisgau“, vgl. den Abschlussbericht vom 24.05.2022, <https://www.badenovawarmeplus.de/downloads/erneuerbare-energien/geothermie/abschlussbericht-erdwaerme-breisgau.pdf>.

⁴⁴ Ergebnisse der Mediation Tiefe Geothermie Vorderpfalz vom 21.05.2013, S. 22, https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_4/8404/Mediation_Tiefe_Geothermie.pdf.

⁴⁵ [Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 12.09.2022 auf eine Kleine Anfrage, LT-Drs. 17/3117](#).

⁴⁶ <https://www.gdv.de/resource/blob/6132/3206ded4f5f7698cc9df23383aecd6d6/01-allgemeine-versicherungsbedingungen-fuer-die-haftpflichtversicherung-ahb--data.pdf>.

Vielfach wird kritisiert, dass die Bergschadenshaftpflichtversicherung nur den Zeitwert, nicht aber den Neuwert ersetze (vgl. den Abschlussbericht des Bürgschaftsrats Erdwärme Breisgau⁴⁷ und die Ergebnisse der Mediation Tiefe Geothermie Vorderpfalz⁴⁸). Dem Geschädigten sei nicht zuzumuten, dass er eigenes Geld zuschießen müsse, um einen Zustand zu erreichen, wie er vor einem Erdbeben bestanden habe.⁴⁹

Diese Diskussion beruht auf falschen Vorstellungen vom Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Wie dargestellt müssen sowohl der Verursacher als auch die Versicherung im Schadensfall den vollen Schadenersatz leisten und den Geschädigten wirtschaftlich so stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Ein Vorteilsausgleich neu für alt erfolgt nur, wenn der Geschädigte durch die Ersatzleistung besser gestellt wird als er vorher stand. Die Ersatzleistung wird also nur dann und nur insoweit auf den Zeitwert beschränkt, als der Geschädigte durch einen Neuwertersatz besser stünde als zuvor. Es geht also nicht um eine Verschlechterung der Situation des Geschädigten, sondern um die Vermeidung einer Bereicherung durch den Schadensfall.

Insoweit gilt für das Bergschadensrecht das gleiche wie im Verkehrshaftpflichtrecht. Dort kann ein Geschädigter, dessen alter Gebrauchtwagen bei einem fremdverschuldeten Unfall beschädigt oder zerstört wurde, nicht verlangen, auf Grund des Unfalls einen Neuwagen zu erhalten.

Zwar ersetzen andere Versicherungsarten, beispielsweise die Elementarschadensversicherung, regelmäßig den Neuwert oder sogar den gleitenden Neuwert (also den Betrag, der aufzuwenden ist, um ein neues Haus nach den heute geltenden Vorschriften wiederherzustellen).

Eine solche Elementarschadensversicherung ist eine Sachversicherung, mit der ein Versicherungsnehmer typischerweise das eigene Eigentum gegen Schäden versichert. Hier kann es nicht zu einer ungerechtfertigten Besserstellung des Geschädigten kommen, weil der

⁴⁷ <https://www.badenovawaelmeplus.de/downloads/erneuerbare-energien/geothermie/abschlussbericht-erdwaerme-breisgau.pdf>, S. 44.

⁴⁸ https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_4/8404/Mediation_Tiefe_Geothermie.pdf, S. 19 f.

⁴⁹ https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_4/8404/Mediation_Tiefe_Geothermie.pdf, S. 20.

Geschädigte eine höhere Versicherungsleistung zuvor durch höhere eigene Versicherungsbeiträge finanzieren muss.

Außerdem sind über Elementarschadensversicherungen in der Regel nur solche Schäden versichert, die der Natur, nicht aber Dritten zugerechnet werden können. Deshalb sind in den Vertragsbedingungen regelmäßig anthropogen verursachte Erdbebenschäden in den Verträgen ausgeschlossen [A 5.4.3 der Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2022)⁵⁰].

Die Bergschadensversicherung ist der Versicherungssparte der Haftpflichtversicherungen zuzuordnen. Inhalt dieser Versicherung ist es, das Vermögen der versicherten Person vor den wirtschaftlichen Folgen einer Haftpflicht gegenüber Dritten zu schützen.⁵¹ Die Ansprüche des Dritten dürfen dabei nicht vertraglicher Natur sein, sondern müssen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts bestehen (1.1. AHB 2016). Zu diesen Bestimmungen gehören die 114 ff. BBergG. Entscheidend ist, ob Sinn und Zweck der Norm die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des Schädigers wegen eines Verhaltens ist, das zu einem unvorhergesehenen Schaden geführt hat.⁵² Das ist bei der Bergschadenshaftung der Fall.

Aus diesen Gründen gibt es auf dem Versicherungsmarkt gar keine Versicherung, die eine Neuwertversicherung für die Bergschadenshaftung anbietet. Den Versicherungen fehlen die versicherungsmathematischen Grundlagen, um eine Rückversicherung für eine Haftpflichtversicherung erhalten zu können, die im Schadensfall eine Besserstellung des Geschädigten durch eine Neuwertversicherung absichert. Neuwertversicherungen für Elementarschäden sind nur für naturbedingte Schäden, aber nicht für Bergschäden kalkuliert.

d) Haftung im Fall der Insolvenz

Die Haftpflichtversicherung leistet auch dann, wenn der Versicherte insolvent wird.

⁵⁰ <https://www.gdv.de/resource/blob/37090/fffo3be8dd44ccd31b6231b86462a15b/allgemeine-wohngebaeude-versicherungsbedingungen-vgb-2022-wohnflaechenmodell--data.pdf>.

⁵¹ Büsken, in MÜKo VVG, 2. Aufl. 2017, 3. Band Nr. 300 Rn. 2.

⁵² Büsken, in MÜKo VVG, 2. Aufl. 2017, 3. Band Nr. 300 Rn. 49.

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz kann der Dritte, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet ist, wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers verlangen (§ 110 VVG). Das bedeutet, dass der Anspruch des insolventen Versicherungsnehmers gegen seine Versicherung auf den Geschädigten übergeht. Mithin ist der Geschädigte im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers dadurch geschützt, dass der Anspruch des insolventen Versicherungsnehmers gegen seine Versicherung nicht Teil der Insolvenzmasse wird, sondern in vollem Umfang für die Erfüllung des Schadenersatzanspruches des Geschädigten zur Verfügung steht. Im Versicherungsvertrag darf keine davon zu Lasten des Geschädigten abweichende Regelung getroffen werden, weil der privatrechtliche Versicherungsvertrag nicht in gesetzliche Rechte Dritter eingreifen darf.⁵³

Darüber hinaus sieht die Haftpflichtversicherungspolice der VER eine Nachhaftung vor. Danach besteht Versicherungsschutz noch für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, die auf vor Beendigung des Versicherungsvertrages ausgeführte Arbeiten zurückzuführen sind.⁵⁴

4. Bergschadensausfallkasse

Sollte wider Erwarten ein Schaden eintreten, den weder die VER noch ihre Haftpflichtversicherung trägt, haftet ergänzend die Bergschadensausfallkasse.

Die Bergschadensausfallkasse e.V. ist ein privatrechtlicher Verein, in dem sich Bergbauunternehmen verschiedener Bergbauzweige zusammengeschlossen haben, um solidarisch für Bergschäden zu haften, falls ein Bergbauunternehmen nicht selbst oder mit Hilfe seiner Versicherung in der Lage ist, den Schaden zu tragen. Sie leistet Schadensersatz für ausgefallene Bergschadensersatzansprüche gegen Mitglieder von bis zu 13 Mio. € und gegen Nichtmitglieder von bis zu 2 Mio. €.

⁵³ Littbarski, in: Langheid/Wandt, MÜKo VVG, 2. Aufl. 2017, § 110 Rn. 7; Langheid, in: Langheid/Rixecker, VVG, 7. Aufl. 2022, § 110 Rn. 5; Lücke, in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 110 Rn. 11.

⁵⁴ Abschnitt I Ziffer 5.20 des Haftpflichtversicherungsprogramms smartProtect Haftpflicht der HDI Global SE vom 13.07.2021. Vgl. auch die [Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 12.09.2022 auf eine Kleine Anfrage, LT-Drs. 17/3117](#), Antwort auf Frage 5.

Erdwärmeunternehmen, die bereits inländische Aufsuchungstätigkeiten ausführen, haben der Beitrittserklärung zur Bergschadensausfallkasse die Bestätigung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in der EU (Versicherungsschein) als Beleg beizufügen, dass für sämtliche Aufsuchungsvorhaben jeweils eine auskömmliche Haftpflichtversicherung für Bergschäden mit Absicherung des Insolvenzfalles (Nachhaftung über mindestens fünf Jahre) abgeschlossen wurde.⁵⁵

Die VER ist seit 30.04.2021 Mitglied der Bergschadensausfallkasse.⁵⁶

5. Subsidiäre Staatshaftung

Als drittes Auffangnetz nach der Haftpflichtversicherung der VER und der Bergschadensausfallkasse dürfte etwaigen Geschädigten schließlich ein Staatshaftungsanspruch gegen das jeweilige Bundesland zustehen.

Der Bundesgerichtshof hat vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes und vor der Gründung der Bergschadensausfallkasse entschieden, dass das jeweilige Bundesland für Bergschäden haftet, soweit ein Geschädigter seine Schadensersatzforderungen auf Grund der gesetzlich vorgesehenen Absicherungen nicht realisieren kann.⁵⁷

V. Empfehlungen für Absicherungskonzept und Öffentlichkeitsarbeit

Für das Absicherungskonzept der VER und die Öffentlichkeitsarbeit sollte geklärt werden, ob, in welcher Form und mit welchen Aufgaben die VER eine Vertrauensperson beauftragt (1.), ob und inwieweit sie einen Neuwerterersatz garantiert (2.) und ob, in welcher Höhe und in welcher Form die VER einen besonderen Schadensfonds einrichtet (3.).

1. Vertrauens- oder Ombudsperson

Die VER sollte zumindest einen Ansprechpartner für die Erfassung und Regulierung von Schäden unter Angabe von Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Sprechzeiten) sowohl auf den Internetseiten der

⁵⁵ § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Bergschadensausfallkasse e.V. in der Fassung vom 30.04.2021. Vgl. für VER die Versicherungsbestätigung der HDI vom 12.12.2022 zur Police Nr 76321690 01010-110.

⁵⁶ Vgl. den Vorstandsbeschluss unter TOP 10 der Mitgliederversammlung der Bergschadensausfallkasse e.V. vom 30.04.2021.

⁵⁷ BGH, Urteil vom 16.02.1970, III ZR 136/68, BGHZ 53, 226 = NJW 1970, 747; hierzu Schulte, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 122 Rn. 3; Schürken/Finke, Bewertung von Bergschäden, 3. Aufl. 2008, S. 133 f.

VER und ihrer Projekte als auch in einschlägigen Broschüren und Flyern angeben.

Ergänzend hat VER angekündigt, die Regulierung von Kleinschäden über eine Ombudsperson zu organisieren. Dazu muss VER eine geeignete Person verpflichten, mit bestimmten Aufgaben und Befugnissen ausstatten und finanzieren. Für die Ausgestaltung kommen verschiedene Varianten in Betracht:

a) Qualifikation

Als Qualifikation der Person kommen eine besondere lokale Verankerung oder eine fachliche Qualifikation in Betracht.

Es kann sich beispielsweise um eine angesehene, lokal verankerte Persönlichkeit handeln (z. B. ein ehemaliger Bürgermeister). In diesem Fall wären für unterschiedliche Standorte in unterschiedlichen Regionen unterschiedliche Vertrauenspersonen zweckmäßig.

Alternativ kann es sich um eine Person mit besonderer fachlicher Qualifikation handeln, z.B. um einen vereidigten Bausachverständigen (so die DEW, siehe unten).

b) Neutralität

Eine Vertrauens- oder Ombudsperson sollte nicht als Beauftragte:r von VER, sondern als externe, neutrale Person wahrgenommen werden.

Die Neutralität der Person kann allein dadurch gewährleistet werden, dass sie nicht an Weisungen der VER oder des Haftpflichtversicherers gebunden ist. Dafür ist eine Persönlichkeit erforderlich, deren Integrität und Neutralität trotz Finanzierung oder Aufwandsentschädigung durch VER anerkannt wird.

Die Auswahl der Vertrauensperson kann auch an einen Dritten übertragen werden. So ist im Ergebnisbericht der Mediation Tiefe Geothermie Vorderpfalz vorgesehen, dass die Ombudsperson von der Kommune ausgesucht und vom Betreiber bezahlt wird.⁵⁸

⁵⁸ Ergebnisse der Mediation Tiefe Geothermie Vorderpfalz vom 21.05.2013, S. 21, https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_4/8404/Mediation_Tiefe_Geothermie.pdf.

Es ist vorgeschlagen worden, zwischen einer Vertrauens- und einer Ombudsperson dahingehend zu unterscheiden, dass eine von VER bestimmte und beauftragte Person eher als Vertrauensperson und eine von Dritten bestimmte Person eher als Ombudsperson bezeichnet werden sollte. Eine allgemeine, klare Abgrenzung in diesem Sinne scheint es nicht zu geben.⁵⁹ Auch zwischen einer Ombudsperson, einem Schlichter, Schiedsrichter oder einer Schlichtungsstelle scheint es keine klare Abgrenzung, sondern eher fließende Übergänge zu geben.⁶⁰

c) Aufgaben und Befugnisse

In einer Vereinbarung mit der Vertrauens- oder Ombudsperson sollte festgelegt werden, ob die Vertrauensperson lediglich kommunikative Aufgaben erfüllen, unverbindliche Empfehlungen zur Schadenregulierung aussprechen oder auch für die VER verbindliche Entscheidungen treffen können soll. Im Ergebnisbericht der Mediation Tiefe Geothermie Vorderpfalz wird die Übertragung folgender Aufgaben an eine Ombudsperson empfohlen:⁶¹

- Entscheidung über die Entstehung von Rissen durch ein geothermisch induziertes Erdbeben,
- Entscheidung über die Lage von Messpunkte an typisierten Gebäuden in der Umgebung von Geothermieranlagen,
- Entscheidung über Untersuchung der Messprotokolle der Schwingungsmessgeräte und Schadensbild an einem typisierten Haus,
- Benennung von Sachverständigen zur Schadensuntersuchung,
- Entscheidung über den Ausschluss eines geothermisch induzierten Schadens,
- Entscheidung über Schadensregulierungen bis zu einem bestimmten Umfang (dort: bis 3.500 € je Einzelschaden).

Hier kann und sollte sich die VER vorab überlegen, wer wo als Vertrauensperson in Betracht kommt und ob und inwieweit VER bereit ist, der Vertrauensperson überhaupt Entscheidungsbefugnisse einzuräumen. Sodann ist mit der Vertrauensperson zu klären, ob und ggf. welche

⁵⁹ Vgl. die Wikipedia-Beiträge für Ombudsmann und Vertrauensperson.

⁶⁰ Vgl. die Beispiele für Ombudsleute in Deutschland beim Wikipedia-Beitrag Ombudsmann.

⁶¹ Ergebnisse der Mediation Tiefe Geothermie Vorderpfalz vom 21.05.2013, S. 21, https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_4/8404/Mediation_Tiefe_Geothermie.pdf.

Aufgaben und Befugnisse sie übernehmen will oder für erforderlich hält.

d) Empfehlung

Empfehlungen für eine Ausgestaltung eines Verfahrens einer Ombudsperson haben wir im Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Einsetzung einer Ombudsperson für Tiefengeothermievorhaben durch VER vom 19.10.2022 formuliert. Hieraus haben wir gemeinsam mit VER das Eckpunktepapier zur Einsetzung einer Ombudsperson durch VER vom 23.11.2022 entwickelt.

2. Maßstäbe für den Verzicht auf Vorteilsausgleich neu für alt

Nach dem Eckpunktepapier zur Einsetzung einer Ombudsperson durch VER vom 23.11.2022 soll über Ersatzleistungen bis zu einem Kostenaufwand von 5.000 € unmittelbar von einer Ombudsperson entschieden werden können (Entscheidungsverfahren). Für darüber hinaus gehende Schäden bis zu einem Gesamtbetrag von 250.000 € gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab (Empfehlungsverfahren).

In beiden Fällen soll die Ombudsperson einen Abzug neu für alt nur vornehmen oder empfehlen, wenn der/dem Geschädigten ohne diesen Abzug auch nach einem großzügigen Maßstab ein nicht gerechtfertigter Vermögensvorteil entstehen würde. Für Schadensforderungen mit einem Kostenaufwand von bis zu 2.000 € soll die Ombudsperson auf einen Abzug neu für alt generell verzichten.

Damit soll bei kleinen und mittleren Schäden auf einen Abzug neu für alt in der Regel verzichtet werden. Es bleibt aber sowohl für die Ombudsperson als auch für VER die Möglichkeit, einzelfallbezogen doch einen Abzug neu für alt vorzunehmen, wenn es sonst zu einer offensichtlich ungerechtfertigten Bereicherung käme.

3. Schadenfonds

Im Gespräch war die Einrichtung eines besonderen Schadenfonds durch VER. Dieser müsste so konstruiert werden, dass das darin enthaltene Budget zur Schadensregulierung durch VER (also bis zur Höhe des von VER vorgesehenen Budgets von 500.000 Euro) auch im Falle einer Insolvenz von VER zur Verfügung stünde.

Dafür wäre näher zu prüfen, wie ein solcher Fonds zu konstruieren wäre.

Aus unserer Sicht ist fraglich, ob sich dieser Aufwand lohnt. Nach unserer Einschätzung ist eine solche Absicherung verzichtbar.

Im Eckpunktepapier zur Einsetzung einer Ombudsperson ist deshalb vorgesehen, dass VER für die Ersatzleistung auf Grund einer Entscheidung oder Empfehlung der Ombudsperson zunächst ein Budget von 500.000 € für alle Tätigkeiten der VER bereitstellt.

VI. Empfehlungen für politische Initiativen

Im Rahmen politischer Initiativen kann sich die VER für die Etablierung einer staatlichen Ombudsperson bis hin zu einer Schlichtungsstelle für Bergschäden (1.). oder einer staatlichen Ausfallhaftung (2.) einsetzen.

1. Ombudsperson / Schlichtungsstelle Bergschaden

Zur unbürokratischen Regulierung von Bergschäden gibt es vor allem in den Kohleregionen von Nordrhein-Westfalen und im Saarland schon lange Schlichtungsstellen für Bergschäden. Erst vor wenigen Jahren sind dagegen ähnliche Schlichtungsstellen in Niedersachsen, vor allem für den Erdgas- und Erdölbergbau, und in Brandenburg für den Braunkohlebergbau eingerichtet worden. Sie sind entweder bei staatlichen bzw. kommunalen Organisationen oder bei Industrie- und Handelskammern angesiedelt. Schlichter sind häufig ehemalige Richter. Finanziert werden die Schlichtungsstellen in der Regel durch die jeweiligen Bergbauunternehmen.

Die derzeit eingerichteten Schlichtungsstellen sind:

- [Schlichtungsstelle Bergschäden Niedersachsen](#), eingerichtet beim Landkreis Rotenburg (Wümme), finanziert von der Erdgas- und Erdölindustrie,
- [Schlichtungsstelle Bergschaden NRW](#), eingerichtet beim Regionalverband Ruhr,
- [Schlichtungsstelle Bergschaden Saarland](#), eingerichtet bei der IHK Saarland, tätig erst nach Antragstellung bei RAG AG,
- [Schlichtungsstelle Bergschäden Brandenburg](#), eingerichtet bei der IHK Cottbus.

Eine ähnliche Schlichtungsstelle könnten auch für die Geothermie im Oberrheingraben eingerichtet werden. Dafür müsste eine entsprechende Vereinbarung mit den anderen im Oberrhein tätigen Geothermieunternehmen und einer geeigneten Organisation als Träger der Schlichtungsstelle getroffen werden. Unter Umständen könnten die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen als organisatorische oder auch finanzielle Unterstützer gewonnen werden.

2. Staatliche Ausfallhaftung

Im Rahmen der Mediation Tiefe Geothermie Vorderpfalz wurde das Land Rheinland-Pfalz aufgefordert, rechtliche Voraussetzungen für einen ergänzenden Fonds der Unternehmen zu schaffen. Neben einer Bundesratsinitiative sprach sich das Land für eine freiwillige Selbstverpflichtung der Bergbauunternehmen aus.⁶²

Nach einer aktuellen Auskunft des Umweltministeriums Baden-Württemberg ist es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, dass die Bürgerinnen und Bürger im Falle eines Schadens die Kosten zur Behebung desselben ausreichend erstattet bekommen. Die Landesregierung sei daher mit der Branche im Gespräch, wie die Absicherung im Schadensfall weiter verbessert werden könne. Landesbürgschaften seien aufgrund der schwierigen Umsetzung jedoch nicht vorgesehen.⁶³

Denkbar und sinnvoll wäre die gesetzliche Regelung einer staatlichen Ausfallhaftung, wie sie für Kernenergieanlagen vorgesehen ist. Danach hat der Bund den Inhaber der Kernanlage von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Atomgesetz).

Mit einer vergleichbaren Regelung auf Landesebene könnten sich etwaige Geschädigte nicht nur auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus 1970 zur subsidiären Haftung der Bundesländer berufen (dazu oben IV.5.), sondern auf eine klare gesetzliche Regelung. Die Bergaufsicht der Bundesländer hat es in der Hand, sicherzustellen, dass die in den Betriebsplanzulassungen geforderten Haftpflichtversicherungen vorhanden sind und greifen [dazu oben IV.3. b)]. In der Sache ist es ohne weiteres angemessen, frühere

⁶² Ergebnisse der Mediation Tiefe Geothermie Vorderpfalz vom 21.05.2013, S. 22 und Anlage 2 S. 11, https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_4/8404/Mediation_Tiefe_Geothermie.pdf.

⁶³ [Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 12.09.2022 auf eine Kleine Anfrage, LT-Drs. 17/3117](#), Antwort auf die Fragen 7 und 8.

staatliche Instrumente zur Förderung und Erhöhung der Akzeptanz der Kernenergie heute auch auf erneuerbare Energien wie die Geothermie anzuwenden.